

# Schweizerisches Bundesblatt.

IX. Jahrg. I.

Nr. 3.

17. Januar 1857.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frt.  
Einkaufungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung in der  
Neuenburger = Angelegenheit.

(Vom 13. Januar 1857.)

Lit.

Raum sind wenige Tage verflossen, seit Sie die Bundesstadt verlassen haben, und schon sind wir wieder im Falle, Sie um uns zu versammeln, um Ihnen in der Neuenburger-Angelegenheit Bericht und Antrag zu hinterbringen, — in dieser Frage, welche gegenwärtig so fast ganz ausschließlich die Aufmerksamkeit unsers Vaterlandes und in so hohem Grade diejenige Europas in Anspruch nimmt. Möge das Jahr 1857 unter günstigeren Auspizien sich uns eröffnen, als das für die Schweiz an Geschichte reiche Jahr 1856 sich zu schließen schien!

Wir knüpfen unsere diesmalige Berichterstattung da an, wo wir in der Botschaft vom 26. vorigen Monats unsere Darstellung zu beendigen im Falle gewesen sind.

An dem Tage, als Sie hier zu der bedeutungsvollen außerordentlichen Session zusammentraten, verlangte unser Minister in Paris einen Urlaub, um mit uns, natürlich über die Tagesfrage, konferiren zu können. Wir gewährten diesen Urlaub, und es erschien der Herr Minister bereits in der Sitzung vom 29. Dezember in unserer Mitte, um uns über die Gründe seiner Hieherkunft nähern Aufschluß zu ertheilen.

S. M. der Kaiser der Franzosen habe nämlich in einer ihm — unserm Minister — gewährten Audienz neuerdings seine freundschaftliche Bestimmung gegen die Schweiz und seine Absicht, zur friedlichen Lösung des bestehenden Konfliktes mit Preußen das Mögliche beizutragen, zu erkennen gegeben. Der Kaiser habe den Minister aufgefordert, sich persönlich nach Bern zu begeben und mit dem Bundesrathe Rücksprache zu nehmen, dami

dieser seine Vorschläge, wie der Streit gelöst werden könne, dem Kaiser kund gebe, worauf sich England und Frankreich gemeinsam angelegen sein lassen werden, eine für die Schweiz ehrenvolle Erledigung des Konfliktes herbeizuführen.

Wie unser Minister bereits in einer Depesche vom 26. Dezember uns gemeldet hatte, war auch von dem englischen Gesandten in Paris, Lord Cowley, eine ähnliche freundschaftliche Gesinnung gegen die Schweiz ausgesprochen worden, und auch Lord Cowley schien damit einverstanden zu sein, daß der schweizerische Minister von seiner Regierung nochmalige Instruktionen einhole, um noch in der letzten Stunde einen gütlichen Austrag der Differenz herbeizuführen.

Im Drange der vielen Geschäfte, welche die Sitzungen der Räte am 29. und 30. Dezember mit sich brachten, war es natürlich nicht möglich, die unserm Minister mitzugebenden Instruktionen sofort zu berathen. Dagegen beschäftigten wir uns am 31. Dezember einkläfflich mit diesem Gegenstande, und über die Entschlüsse, welche wir dießfalls zu nehmen hatten, konnten wir keinen Augenblick im Zweifel sein, wenn wir nicht unsere Selbstachtung verschmerzen und die in der Einmüthigkeit der Nation und der Behörden sich kund gebende Anschauungsweise verkennen wollten.

Hier erlauben wir uns, Sie noch kurz auf den Inhalt der sogenannten Kollektivnote hinzuweisen, welche am 21. Dezember projektirt wurde, und auf die wir ausdrücklich erklärten, eingehen zu wollen, weil wir dafür hielten, daß der Inhalt derselben der Würde der Schweiz in keiner Weise zu nahe trete. Nach jenem Projekte wollten nämlich die Vertreter der Mächte die bestimmte Zusicherung geben, daß, sobald die unmittelbare und vollständige Niederschlagung des Prozesses von den eidgenössischen Behörden, kraft ihrer Souveränitätsrechte, ausgesprochen sein werde, ihre resp. Regierungen alles Mögliche thun würden, um S. M. den König von Preußen zu einer Ausgleichung der fraglichen Angelegenheit zu bestimmen, und zwar im Sinne einer vollständigen Unabhängigkeit Neuenburgs von jedem fremden Verbands.

Es schien uns nun gerecht und billig, daß unser neues Programm nicht weniger enthielte, als was in jener Kollektivnote uns angeboten worden war, sondern daß es vielmehr noch einige Lücken ergänze und gewisse Prinzipien näher feststelle, die in der Kollektivnote zwar implicite verstanden gewesen sein mochten, die aber nicht genau ausgesprochen sich fanden. Die unserm Minister mitgegebene Instruktion gieng daher von nachstehendem Gesichtspunkte aus:

Der Bundesrath sei seinerseits bereit, volle Amnestie und Freilassung der Gefangenen selbst vor dem Urtheil vorzuschlagen, jedoch müßte er in Beziehung auf die Unabhängigkeit Neuenburgs bestimmtere Zusicherungen gewärtigen, als in der Note des französischen Kabinetes vom 26. November enthalten gewesen seien.

Das Wünschenswertheste schiene uns, wenn schon jetzt versichert werden könnte, der König von Preußen sei bereit, nach geschעהner Amnestirung

und Freilassung der Gefangenen auf Neuenburg zu verzichten, oder wenigstens auf Grundlage der Anerkennung der Unabhängigkeit Neuenburgs zu Unterhandlungen Hand zu bieten, und daß für das Zustandekommen einer Uebereinkunft in diesem Sinne von Seite Frankreichs alle efforts gleich wie in der Note vom 26. November zugesagt würden. Diese letztere Note sollte jedenfalls dahin ergänzt werden, daß die Detailbestimmungen des Arrangement nichts enthalten werden, was der vollständigen äußern Unabhängigkeit und den verfassungsmäßigen Grundsätzen des Kantons Neuenburg und der Schweiz, so wie der freien innern Entwicklung überhaupt zuwider wäre.

Natürlich wurde auch in dieser Instruktion darauf gedrungen, daß die Insurgentenchefs, bis zum Zustandekommen einer bestimmten Uebereinkunft, die Schweiz oder wenigstens den Kanton Neuenburg zu verlassen hätten. Diese Forderung liegt eben sowol in dem wohlverstandenen Interesse der Angeklagten selbst, als in demjenigen der öffentlichen Ordnung im Kanton Neuenburg.

Mit dem Amnestie- und Freilassungsspruche sollte die Frage der Prozeß- und militärischen Kosten noch offen behalten werden. Der Bundesrath erklärte jedoch zum Voraus, daß, wenn der König von Preußen keine Geldfrage erhebe, er auch seinerseits die Kostenfrage vollständig fallen lassen werde.

Wäre dieser Punkt nicht erhältlich, so könnte er fallen gelassen werden.

Dagegen schien uns die Zusicherung von Wichtigkeit, daß jede weitere militärische Demonstration von Seite Preußens unterbleibe, und daß nach Freilassung der Gefangenen feindselige Maßnahmen Preußens gegen die Schweiz nicht geduldet würden.

Endlich sollte darauf hingewirkt werden, daß auch die englische Regierung zu allen vorstehenden Punkten Hand biete und dieselben Zusicherungen wie Frankreich der Schweiz gegenüber ertheile.

Dies sind die Grundzüge der Instruktion, wobei natürlich der Abordnung innerhalb des Programmes freie Hand gelassen werden mußte, indem einzelne Modifikationen in Folge mündlicher Besprechung allerdings als möglich gedacht wurden. Wesentlich war nur, daß in der Hauptsache die von der französischen Regierung, beziehungsweise vom englischen Kabinete, zu gewärtigenden Zusicherungen mit der Instruktion übereinstimmen.

Es schien uns zweckmäßig, bei der hohen Wichtigkeit der in Frage liegenden Interessen zur Ausführung dieser Instruktion einen außerordentlichen Gesandten (*envoyé extraordinaire*) an S. M. den Kaiser der Franzosen in einer Spezialmission abzuordnen. Unsere Wahl fiel auf den Herrn Ständerath Dr. Kern, der als Mitglied der Bundesversammlung mit den Intentionen der obersten Landesbehörde genau vertraut war und der von S. M. dem Kaiser der Franzosen seit Langem und in freundschaftlicher Weise gekannt zu sein die Ehre hat.

Unsere Abordnung trat die Reise noch am gleichen Tage (31. Dez.) Abends an, und sie wurde in Paris mit gleicher Zuverlässigkeit empfangen, wie der frühere außerordentliche Abgeordnete, der im November abhin dorthin gesendet worden war.

Nach einlässlicher Erörterung der Frage, theils mit dem Staatsoberhaupt selbst, theils mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Walowski wurde unterm 4. Januar dem französischen Kabinete von unserer Abordnung eine Note \*) wesentlich folgenden Inhaltes überreicht:

Die schweizerische Bundesregierung, in der Absicht, den wohlwollenden Gesinnungen S. M. des Kaisers zu entsprechen, sei geneigt, den gesetzgebenden Rätthen vorzuschlagen, daß, kraft der Souveränität der Eidgenossenschaft, die Prozedur, welche gegen die in dem neuburgischen Aufstand vom 3. September Implizirten eingeleitet worden war, niedergeschlagen werde, wenn er über die Tragweite der an den Minister von Frankreich in Bern gerichteten Note vom 26. November genügende Erklärungen erhalte.

Der Bundesrath lege den größten Werth darauf, die Zusicherung zu erhalten, daß die Ausgleichung, für welche die kaiserliche Regierung ihre volle Mitwirkung verspreche, keine Bedingung enthalte, welche mit der vollständigen Unabhängigkeit des Kantons Neuenburg unvereinbar wäre.

Aus Gründen der öffentlichen Ordnung, welche von dem Herrn Minister hinlänglich gewürdigt werden dürften, werde der Bundesrath die Amnestie unter dem Vorbehalte beantragen, daß die Beklagten bis zur definitiven Erledigung der Neuenburgerfrage die Schweiz zu verlassen haben sollen.

Damit auch der Verdacht wegfallt, daß die gesetzgebenden Rätthe unter dem Einflusse von Drohungen berathen, sei es nothwendig, daß bis zum erfolgten Entscheide Preußen sich jeder neuen militärischen Demonstration enthalte.

Noch wichtiger wäre es, wenn die Bundesregierung die Zusicherung erhielte, daß nach der Freigebung der Beklagten die preussische Regierung keine der Schweiz feindselige Maßregel ergreife.

Da der Zeitraum von der Freilassung der Gefangenen bis zur endlichen Austragung des Konfliktes als eine schwierige Periode bezeichnet werden müsse, so liege sehr daran, denselben nach Möglichkeit abzukürzen. Um diesen Zweck zu erreichen, erscheine es als unerlässlich, daß man durch vorläufige Schritte allen Zwischenfällen zuvorkomme, welche geeignet wären, die Eröffnung der Unterhandlungen zu verzögern, und zwar in der Weise, daß die letztern unmittelbar nach Verkündigung der Amnestie begonnen werden könnten.

Der Bundesrath spreche endlich die Hoffnung aus, daß die Regierung Ihrer brittischen Majestät ihre Bemühungen mit denjenigen der kaiserlichen

\*) Siehe Beilage 1.

Regierung vereinigen werde, auf daß die Neuenburgerfrage eine Lösung erhalte, die sowol mit den Grundsätzen der Bundesverfassung, als mit den einmüthigen Wünschen des schweizerischen Volkes im Einklange stehe.

Die Erwiderung des französischen Kabinetes auf diese Note erfolgte schon am 5. Januar. \*) Der Inhalt derselben ist im Wesentlichen folgender:

Die Regierung des Kaisers wünsche sich aufrichtig Glück zu den verfühnlischen Gesinnungen, welche den Bundesrath beseelen; sie erwarte davon einen glüklichen Ausgang der schwebenden Schwierigkeiten und sie stehe nicht an, außs Neue die Erklärung abzugeben, daß die Regierung des Kaisers die Verbindlichkeit übernehme, alle ihre Anstrengungen zu machen (*prend l'engagement de faire tous ses efforts*), um nach der Freilassung der Neuenburger = Gefangenen eine den Wünschen der Schweiz entsprechende Ausgleichung herbeizuföhren, welche ihr die gänzlische Unabhängigkeit Neuenburgs durch die Verzichtleistung des Königs von Preußen auf die Rechte, welche die Traktate ihm auf dieses Fürstenthum zuerkant, zusichern würde.

Die Regierung des Kaisers würdige auch die Gründe, welche den Bundesrath in die Nothwendigkeit versetzen, momentan die Angeklagten aus der Eidgenossenschaft zu entfernen, und sie zweifle nicht, daß die allseitige Bemühung zur Beschleunigung der Unterhandlungen die Dauer dieser Maßregel abkürzen werde. Die Regierung sei ferner überzeugt, daß Preußen, welches durch die Verschlebung seiner Waffenergreifung ein Pfand verfühnllicher Gesinnung gegeben, zu keiner Demonstration greifen werde, welche irgend einen Druck auf die Beratungen der Bundesversammlung ausüben könnte, und die französische Regierung habe überdieß die Versicherung (*assurance*), daß jene Macht von dem Augenblicke an, wo sie Kenntniß von der Freilassung der Gefangenen erhalten habe, auf jede feindselige Maßregel gegen die Schweiz verzichten werde.

Endlich sprach das französische Kabinet seine lebhafteste Befriedigung aus, wenn die Regierung Ihrer brittischen Majestät sich anschließen wolle, um den Streit einer glüklichen Lösung entgegen zu föhren.

Nach Darlegung dieses, für die Schweiz höchst bedeutungsvollen Aktenstückes dürfte es am Plaze sein, dasselbe mit derjenigen Note zu vergleichen, welche untern 26. November v. J. in der nämlichen Angelegenheit vom französischen Kabinete ausgegangen ist.

Damals sprach das französische Kabinet allerdings auch die Bereitwilligkeit aus, zu Allem mitzuwirken, um in Beziehung auf die Neuenburgerfrage eine Ausgleichung herbeizuföhren, welche zum Zwecke hätte, die Verzichtleistung des Königs von Preußen auf die ihm durch die Traktate zugesicherten Rechte über jenes Fürstenthum und über die Grafschaft Balangin zu bewirken.

Wollen wir nun, auch abgesehen von dem Unterschiede, welcher in der Redaktion liegt, indem es in der Note vom 26. November lediglich

\*) Siehe Beilage 2.

heißt, sie (die französische Regierung) werde ihr Möglichstes thun, (fera tous ses efforts), während die Note vom 5. Januar ausdrücklich sagt, sie übernehme die Verpflichtung, alle Anstrengungen zu machen (prend l'engagement de faire tous ses efforts), so ist es dagegen von hoher Bedeutung, daß das französische Kabinet in der Note vom 5. zu einer solchen Ausgleichung seine volle Mitwirkung verspricht, welche den Wünschen der Schweiz gerecht sei, und die gänzliche Unabhängigkeit Neuenburgs gewähre, welche Zusicherung in diesem Umfange in der Note vom 26. November nicht enthalten war.

Bei jener oben angeführten Zusage blieb sodann die Note vom 26. September stehen; die Note vom 5. dagegen erklärt sich mit der Entfernung der Angeklagten aus der Eidgenossenschaft, bis eine Ausgleichung erzielt sein würde, einverstanden. Die Note vom 5. spricht ferner die Ueberzeugung aus, daß Preußen durch keine Demonstration die Freiheit in der Berathung der Bundesversammlung zu beeinträchtigen versuchen und daß es, nach Freigebung der Gefangenen, jede Feindseligkeit gegen die Schweiz unterlassen werde.

Allerdings werden in den beiden letztern Beziehungen von Seite Frankreichs keine bestimmten Verpflichtungen übernommen; allein im Zusammenhalte mit dem Inhalte und Ton der ganzen Note und mit Rücksicht auf den diplomatischen Sprachgebrauch kann auch den beiden letztern Punkten das Gewicht von Zugeständnissen beigemessen werden. Dazu kommt endlich, daß, in Uebereinstimmung mit den Wünschen unserer Abordnung, die französische Regierung ihre Ansicht zu erkennen gibt, es werden die Unterhandlungen von allen Seiten nach Möglichkeit beschleunigt werden, worauf die Schweiz aus begreiflichen Gründen ihrerseits den größten Werth setzen muß.

Es läßt sich somit gar nicht verkennen, daß das französische Kabinet in der neuern Note den Wünschen der Schweiz, wie solche von unserer Abordnung unterm 4. formulirt worden sind, in entgegenkommender und höchst anerkennenswerther Weise Rechnung getragen hat.

Die gleich günstigen Resultate ergeben sich beim ersten Anblicke auch bei einer Vergleichung zwischen der französischen Note vom 5. Januar und der s. g. Kollektivnote vom 21. Dezember. Auch diese letztere blieb einfach dabei stehen, daß nach Niedererschlagung des Prozesses die resp. Regierungen alle Anstrengungen machen, um den König von Preußen zu einer Ausgleichung des Konfliktes zu bestimmen, und zwar im Sinne einer vollständigen Unabhängigkeit Neuenburgs. Von einer Entfernung der Angeklagten aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft bis zum Austrage des Streites und von einem Abhalten Preußens von feindlichem Vorgehen gegen die Schweiz bis zu jenem Zeitpunkte war darin nicht die Rede; auch sollten bloß die Gefangenen zeitweise den Kanton Neuenburg zu verlassen haben.

Sie wissen, Eit., daß es in unserm und in dem Wunsche des französischen Kabinetes lag, daß auch die Regierung Ihrer brittischen Majestät sich in gleicher Weise den Erklärungen Frankreichs anschließen möchte.

Aus einer von Lord Cowley an unsern Minister in Paris gerichteten Note vom 7. dieß\*) ersehen wir nun, daß das englische Kabinet bei seiner unterm 25. November abgegebenen Erklärung glaubt stehen bleiben zu sollen. Darin wird nämlich ausgesprochen, daß wenn die Bundesregierung in voller Würdigung aller Umstände sich entschliesse, die Gefangenen ohne Urtheil frei zu geben, alsdann die Regierung Ihrer brittischen Majestät gemeinschaftlich mit der französischen Regierung Schritte thun werde, um den König von Preußen zu vermögen, die Neuenburgerfrage gemäß den Wünschen der Schweiz auszutragen, und zwar durch Anerkennung der Unabhängigkeit dieses Kantons. Hinwieder sei die Regierung Ihrer Majestät sowohl sich selbst als der Bundesregierung zu erklären schuldig, daß sie den Erfolg dieser Schritte nicht zu garantiren vermöge, und daß sie bis dahin keine genügende Gründe besitze, auf welche gestützt sie sich des Erfolges versichert halten dürfte.

Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß in dieser Note nicht eben so weit gehende Zusicherungen gegeben worden, wie dieß in der französischen Note vom 5. der Fall ist. Es wäre aber ein Irrthum, hieraus schließen zu wollen, als ob nicht auch England, wie Frankreich, als Ziel seiner Verwendung die vollste Unabhängigkeit Neuenburgs von jedem fremden Staatsverbande anstrebe. Die Note gibt selbst den Grund an, warum sie sich nicht in gleicher Weise aussprechen könne, wie dieß von Seite Frankreichs gesehen ist. Er ist eben darin zu suchen, daß dem englischen Kabinete von Seite Preußen nicht die gleichen Eröffnungen scheinen zugegangen zu sein, wie solche, nach Allem zu schließen, dem französischen Kabinete gemacht worden sind.

In einer unterm 10. dieß abgegebenen Note\*\*) macht die kaiserlich russische Gesandtschaft die Mittheilung, daß S. M. der Kaiser, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, die den Traktaten, welche das öffentliche europäische Recht ausmachen, schuldige Achtung aufrecht zu erhalten und die freundschaftlichsten Befestigungen gegen die schweizerische Nation zu betheiligen, mit Eifer und Vertrauen seine guten Dienste bei S. M. dem Könige von Preußen geltend machen werde, um in Beziehung auf die obschwebende Frage eine den Wünschen der Schweiz möglichst entsprechende Ausgleichung zu erzielen. Hiezu solle geschritten werden, sobald die souveräne Behörde der Eidgenossenschaft die Niederschlagung des gegen die royalistischen Gefangenen angehobenen Prozesses und die Freilassung der letztern werde ausgesprochen und vollzogen haben. Wenn die Schweiz hiedurch den Beweis leiste, daß sie dem auf Erhaltung des Friedens gerichteten Wunsche der

\*) Siehe Beilage 3.

\*\*) Siehe Beilage 4.

europäischen Mächte entgegenkommen wolle, so werde sie nach der Ueberzeugung Seiner Majestät ihre Zukunft auf den dauerhaftesten Grundlagen aufbauen.

Eine Note von Oesterreich, d. d. 9. dieß,\*) welche uns erst in diesem Augenblicke zugeht, spricht sich in ähnlicher, für die Schweiz günstiger Weise aus. Wir müssen uns aber bei der Kürze der Zeit darauf beschränken, lediglich auf dieselbe zu verweisen.

Dies sind die Eröffnungen, welche von der Diplomatie, namentlich von den Unterzeichnern des Londoner Protokolls, an uns gelangt sind. Wir stehen nun an dem Punkte, wo wir uns fragen müssen, ob wir der Ehre unbeschadet auf die Vorschläge, welche uns in diesen Eröffnungen gemacht worden sind, eingehen können oder nicht. Wenn ja, so hat heute die Nation das vollste Recht, von uns zu verlangen, daß wir unsere Ansicht frei, offen und unumwunden darlegen, daß wir ihr so rathen, wie wir glauben, es bei unserm Eide verantworten zu können. Die Nation hat mit seltener Aufopferungstreue alle Lasten und Beschwerden willig übernommen; sie hat mit seltener Einmüthigkeit thatsächlich den Beweis geliefert, daß sie die Sache der Behörden zu der ihrigen machen, daß sie mit den Behörden stehen oder fallen wolle. Die Nation darf daher mit Recht fordern, daß sie über den Standpunkt, auf dem wir nun stehen, genügend und beruhigend aufgeklärt werde.

Die Frage, ob die Schweiz auf die Vorschläge der Mächte eingehen solle, steht im genauesten Zusammenhange mit der Frage, ob die Schweiz auf jenem Wege dasjenige erreichen könne, was sie bis jetzt angestrebt hat. Es entsteht mithin die Frage: Wird die Schweiz in diesem neuen Stadium ihr Ziel erreichen können? Wird die Unabhängigkeit Neuenburgs. das Ergebnis aller dieser Bemühungen sein?

Wir dürfen hierauf mit Ueberzeugung antworten, daß der Erfolg der von uns gewünschte und angestrebte sein werde.

Die Schweiz hatte bis jetzt die Niederschlagung des Prozesses immer in Aussicht gestellt, sobald der König von Preußen die Unabhängigkeit Neuenburgs anerkennen würde. Nach den vorliegenden Anträgen der Mächte dagegen würde die Schweiz die Niederschlagung des Prozesses bewilligen, wogegen die Mächte sich anheischig machten, den Streit einem den Wünschen der Schweiz entsprechenden Ende entgegen zu führen.

Nun ist aber nicht zu übersehen, daß wir bereits früher, und zwar während der Unterhandlungen im November vorigen Jahres, keineswegs dabei stehen blieben, daß die Unabhängigkeit Neuenburgs gleichzeitig mit der Freigebung der Gefangenen erfolgen müsse; vielmehr waren wir schon damals geneigt, auch auf andere Garantien einzugehen, sofern solche nur geeignet wären, den Hauptzweck, nämlich die Unabhängigkeit Neuenburgs, sicher zu stellen.

---

\*) Siehe Beilage 5.

Nach allem, was vorausgegangen ist, nachdem noch in der letzten Stunde, so zu sagen am Vorabende der Feindseligkeiten, die Mächte abermals ihre guten Dienste, und zwar theilweise im ausgedehntesten Sinne, von sich aus und ohne unser Hinzuthun angeboten haben, glauben wir es an der Zeit, dieselben mit Vertrauen annehmen zu sollen. Es liegt klar vor Augen, daß die europäischen Mächte, namentlich im gegenwärtigen Zeitpunkt, den Ausbruch eines Krieges im Herzen von Europa nicht wünschen können, und ebenso ist unzweifelhaft, daß sie so gut als die Schweiz selbst von der anomalen Lage, in welcher sich der Kanton Neuenburg von 1815 bis 1848 befunden hatte, vollständig überzeugt sind. Die Mitwirkung der Mächte, diese Abnormität zu heben, wird, dessen dürfen wir versichert sein, ein großes, überwältigendes Gewicht zu unsern Gunsten in die Waagschale legen, und sicher wird unsere Gegenpartei dem von Europa einstimmig ausgesprochenen Wunsche sich nicht zu entziehen vermögen. Die Hauptsache ist immer die, daß die gänzliche Unabhängigkeit Neuenburgs vom fremden Einflusse ausgewirkt werde. Kann dieß, wie wir theils gestützt auf die offiziellen Zusicherungen, theils gestützt auf die sehr schlüssliche und volle Beruhigung gewährenden mündliche Berichtserstattung unsers außerordentlichen Abgeordneten mit aller Zuversicht annehmen, auf dem Wege der angebahnten Unterhandlungen geschehen, so hat die Schweiz keinen Grund, die dargebotene Hand, welche uns einen Ausweg ohne Krieg finden lassen will, von sich abzuweisen; vielmehr ist es Pflicht einer republikanischen Regierung, deren Aufgabe darin liegt, zu Land und Leuten Sorge zu tragen, jedes Mittel zu ergreifen, welches ohne die Heimath den Schrecknissen und den Wechselfällen eines Krieges preis zu geben, eine ehrenhafte Lösung des Streites verheißt kann. Ehrenhaft aber ist die Lösung, wenn, selbst auch mit vorgängiger Niederschlagung des Prozesses, der Hauptpunkt, die Unabhängigkeit Neuenburgs, gewonnen werden kann.

Deßhalb lautet unser einstimmiger Antrag dahin, auf die Propositionen der Mächte, wie sie jetzt vorliegen und wie sie namentlich von Frankreich erweitert worden sind, ohne Bedenken einzutreten.

Hinwieder haben die Angeklagten bis zur Erledigung der Sache, im Interesse der öffentlichen Ordnung, die Schweiz zu verlassen.

Wenn nun auch, nachdem einmal die Neuenburgerfrage im Jahr 1852 zum Gegenstande von Verhandlungen der Großmächte geworden ist und angenommen werden muß, daß der vollständigen Erledigung derselben abermalige Konferenzverhandlungen vorausgehen werden, so ist dabei nicht außer Acht zu lassen, daß die Basis solcher weitem Verhandlungen, nach den von Frankreich und den übrigen Mächten abgegebenen Erklärungen, keine andere sein kann, als diejenige der Unabhängigkeit Neuenburgs von jedem auswärtigen Staatsverbande, und daß die Schweiz berufen sein wird, an diesen Konferenzverhandlungen Antheil zu nehmen.

Das Ergebnis dieser Verhandlungen wird natürlich seiner Zeit Ihnen, Tit., zur Genehmigung vorgelegt werden.

Wir können nicht umhin, zur Unterstützung unsers eben angedeuteten Vorschlages anzuführen, daß wir von verschiedenen Seiten auf die guten Dispositionen hingewiesen worden sind, von welchen der König von Preußen in der Hauptsache, sobald einmal die Frage wegen des Prozesses erledigt wäre, erfüllt sein soll.

So spricht sich unter andern das großherzoglich badische Ministerium in einer Note an seinen Geschäftsträger vom 27. v. Mts. dahin aus, daß wenn die Schweiz den Prozeß niederschlage und die Gefangenen freigebe, alsdann der König von Preußen so verhandeln werde, daß die Fortdauer seiner gemäßigten Intentionen unzweifelhaft bethätigt werde.

In einer inhaltschweren Unterredung mit dem Gesandten einer befreundeten Macht sprach der König von Preußen den Wunsch aus, daß der mit der Schweiz bestehende Konflikt ein friedliches Ende nehmen möchte, und ermutigte und ermächtigte er den Gesandten, welcher die Ehre dieser Unterredung hatte, in jener Richtung die bereits angehobenen Schritte fortzusetzen.

Ja, wenn wir gerecht sein wollen, so können wir eine verfühnlische Stimmung, welche bei S. M. dem König von Preußen vorzuherrschen scheint, auch in derjenigen Circulardepesche nicht verkennen, welche unterm 28. Dezember an die preussischen Gesandten in Paris, London, Wien und Petersburg gerichtet worden ist. In derselben kommt unter Andern die Stelle vor:

„Seine Majestät sind bereit, sobald die Freigebung erfolgt ist, auf Verhandlungen über die Zukunft des Neuenburgerlandes einzugehen, und die Mäßigung ohne Gleichen, welche S. M. bisher in dieser ganzen Angelegenheit bewiesen haben, wird sich nicht verläugnen, wenn die europäischen Großmächte es an der Zeit erachten werden, mit Vorschlägen hervor zu treten, welche sich gleichmäßig dessen, der sie macht, wie dessen, der sie annimmt, würdig erweisen.“

Im Hinblick auf alle diese Thatsachen, im Hinblick auf das, was uns von unserer Abordnung schriftlich und mündlich berichtet worden ist, glauben wir, unsern Antrag Ihnen ruhig zur Annahme empfehlen zu dürfen. Und dieß um so mehr, als wir, wie bekannt, anlässlich der Kollektivnote uns auf den nämlichen Standpunkt gestellt hatten und unsere damalige Anschauungsweise von Ihnen selbst nicht angefochten worden war, im Vergleich zur Kollektivnote aber das jezige Arrangement als eine Erweiterung im Sinne der von der Schweiz ausgegangenen Vorschläge betrachtet werden darf.

Es wird hier am Plage sein, der Mission des Herrn Bundesrath Furrer nach Süddeutschland zu erwähnen, worüber bereits vielfache, zum Theil ganz entstellte Berichte in Umlauf gesetzt worden sind. Wir haben in dieser Beziehung Ihnen folgende Mittheilung zu machen:

Am 27. Dezember erhielten wir von dem schweiz. Generalkonsul in Leipzig eine telegraphische Depesche, worin er uns sehr dringlich ersuchte, sofort eines unsrer Mitglieder nach Frankfurt abzuschicken, um dort einer Be-

sprechung mit S. Hoheit dem Herzog von Coburg-Gotha über unsere wichtige Angelegenheit beizuwohnen. Von der Ansicht ausgehend, daß in solchen Momenten jedes ehrenhafte Mittel benutzt werden müsse, welches geeignet erscheint, zu einer befriedigenden Lösung der obwaltenden Schwierigkeiten beizutragen, oder auch nur weitere Aufschlüsse zu verschaffen, haben wir Herrn Bundesrath Furrer beauftragt, der Einladung des Hrn. Generalkonsuls Folge zu geben. Es lag somit dieser Mission nicht ein spezieller und bestimmter Zweck zu Grunde; sondern unser Abgeordnete hatte nur allfällige Eröffnungen anzuhören, erforderlichenfalls die hierseitige Politik zu vertheidigen und Bericht zu erstatten. Die beabsichtigte Besprechung mit S. Hoh. dem Herzog von Coburg-Gotha fand sodann statt, zwar nicht in Frankfurt, sondern in Karlsruhe. Es wurde natürlich die ganze Situation ziemlich einläßlich verhandelt, und unser Abgeordnete gewann die Ueberzeugung, daß es sich nicht, wie etwa auch vermuthet werden konnte, darum handelte, weitere direkte Unterhandlungen mit der Schweiz einzuleiten. Der Herzog, zwar in sehr freundschaftlicher Weise sich ausprechend, suchte dringend darauf hinzuwirken, daß zur Vermeidung eines unheilvollen Ereignisses die Schweiz den neuenburgischen Prozeß niederschläge, und eröffnete dann auf der andern Seite in sehr bestimmter Weise seine Ueberzeugung, daß die Hauptfrage über die künftige Stellung Neuenburgs in einer für die Schweiz befriedigenden Weise ihre Lösung finden werde.

Zur Zeit der Abreise unsers Abgeordneten haben wir es auch für wünschbar erachtet, über die Stellung unserer Nachbarstaaten Bayern, Württemberg und Baden im Falle des Ausbruchs eines Krieges mit Preußen bestimmtere Kenntniß zu erhalten, und wir haben daher Herrn Furrer, da er ohnehin schon in Karlsruhe war, unter Zusendung der erforderlichen Kreditive beauftragt, die Regierungen dieser drei Staaten um Auskunft über diesen Punkt zu ersuchen und erforderlichenfalls die geeigneten Vorstellungen zu machen. Wir hielten dieses auf alle Eventualitäten hin für unsere Pflicht, wenn wir auch annehmen konnten, daß bei der Stellung Preußens im deutschen Bunde und nach dem Beitritt der letztern zum Londoner Protokoll, die Haltung der süddeutschen Staaten kaum zweifelhaft sein könne. Es sind denn auch in der That die erhaltenen Aufschlüsse so ausgefallen, daß an einer, wenigstens konsidentell erteilten Zusage, preussischen Truppen nöthigenfalls den Durchmarsch zu gestatten, nicht gezweifelt werden kann. Freilich wurde dabei in freundschaftlicher Weise der guten Verhältnisse mit der Schweiz erwähnt und unendlich bedauert, wenn es zu diesen Maßregeln kommen sollte, so wie auch zugesichert, daß man keinen Theil an dem Streite nehmen, vielmehr gern dazu beitragen werde, denselben zu schlichten. Wenn man auch von Seite dieser Regierungen eine bundesrechtliche Zwangspflicht, Truppendurchmärsche zu gestatten, nicht vor-schützt, so wird dagegen die Ansicht aufgestellt, daß man Preußen, als ein Mitglied des Bundes, nicht verhindern könne, einen Zweck zu verfolgen, welchen der deutsche Bund durch seinen Beitritt zum Londoner-

Protokoll ausdrücklich gutgeheißen habe; auch scheint man die Verweigerung der Truppenaufnahme als eine indirekte Vertheidigung der Schweiz gegen ein Bundesmitglied zu betrachten. Daß gegenüber diesen Ansichten und den schon erteilten Zusagen die hierseits erhobenen Vorstellungen für sich allein erheblichen Einfluß äußern werden, ist daher kaum zu erwarten. Im Uebrigen liegt es in der Natur der Sache, daß bei diesem Anlasse auch die neuburgische Streitfrage zur Sprache kam, und zwar zum Theil sehr einläßlich, und daß unser Abgeordnete denselben benutzte, um die bisherige Politik der Schweiz zu vertheidigen.

Ihrem Beschlusse vom 30. Dezember gemäß, haben wir Ihr damaliges Dekret dem Schweizervolke mit der hier angeschlossenen Proklamation zur Kenntniß gebracht.

In Beziehung auf die militärischen Anordnungen haben wir nur Weniges nachzutragen. Wie Sie wissen, sind bereits am 20. vorigen Monats zwei Divisionen, die dritte und fünfte, in Dienst berufen worden. Auf den Wunsch des Herrn Oberbefehlshabers und in der Absicht, die Verbindung zwischen den bereits aufgestellten Divisionen gehörig zu sichern, sind seither weiter angeboten worden: 18 Bataillone Infanterie, 3 Batterien Artillerie, 8 Kompagnien Scharfschützen und  $\frac{1}{2}$  Kompagnie Guiden.

Kommt auf den vorgeschlagenen Grundlagen eine Ausgleichung zu Stande, so können die im Felde stehenden Truppen successive wieder beurlaubt werden, zumal wenn die Gefahr eines Angriffs von Außen gänzlich verschwunden ist.

Was den Geist der Bevölkerung im Allgemeinen betrifft, so können wir zu unserer hohen Befriedigung nur dasjenige bestätigen, was wir bereits früher Ihnen mitzutheilen die Ehre hatten.

Einer ausdrücklichen und rühmlichen Erwähnung verdient die vaterländische Begeisterung, welche sich auch in diesen Tagen bei den Schweizern im Auslande kund gegeben hat. Von den vielen und wahrhaft großartigen Opfern, welche von daher auf den Altar des Vaterlandes niedergelegt worden sind, haben Sie alle gehört; allein dabei blieben unsere Söhne in der Fremde nicht stehen, sondern von allen Seiten her erhalten wir Anerbietungen, sich auf den ersten Ruf dem Vaterlande persönlich stellen zu wollen. Das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit offenbart sich abermals im schönsten Lichte. Alle Schweizer, ob sie in der Heimath wohnen, oder ob weite Länder und Ozeane sie von der geliebten Erde trennen, alle fühlen sich als Söhne des einen geliebten Vaterlandes, alle wollen treu zusammenstehen, wenn diesem höchsten Gute, das der Schweizer hienieden kennt, von Außen Gefahr zu drohen scheint.

Herr Präsident,  
Herren National- und Ständeräthe!

Für den Fall, daß sie geneigt sind, auf unsere Anschauungsweise einzugehen, haben wir die Ehre, nachstehenden Beschlusentwurf Ihrer Würdigung, beziehungsweise Ihrer Genehmigung zu unterstellen:

## **Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung in der Neuenburger - Angelegenheit. (Vom 13. Januar 1857.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1857
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.01.1857
Date	
Data	
Seite	27-38
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 107

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.